



Hallenordnung

für Hallen, Freigelände und Anlagen des Seglervereins Norderney e.V. und der Sportboothafen Norderney GmbH in der Fassung vom 06.08.2026

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Zuständigkeit und Weisungsbefugnis**
- 3. Zutritt- und Aufenthaltsberechtigung**
- 4. Haftung**
- 5. Haftpflicht**
- 6. Sicherheitsauflagen gegen Schäden**
- 7. Hallenplatzvergabe**
- 8. Vertragsbedingungen**
- 9. Gemeinschaftsarbeit**
- 10. Arbeiten am eigenen Boot**
- 11. Kennzeichnung**
- 12. Allgemeines**
- 13. Schlussbemerkungen**

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Hallenordnung, die vom Vorstand des Seglervereins Norderney e.V. und der Geschäftsführung der Sportboothafen Norderney beschlossen wurde, ist bindend für jedes Vereinsmitglied, jeden Hallennutzer auch ohne Vereinszugehörigkeit und jeden, der im Auftrag eines Bootseigners Tätigkeiten verrichtet.

1.2 Diese Hallenordnung gilt für die Bootshallen, die Werkstätten, die Lagerstätten und das gesamte Außengelände des Seglervereins Norderney und der Sportboothafen Norderney GmbH.

2. Zuständigkeit und Weisungsbefugnis

2.1 Der geschäftsführende Vorstand, die Geschäftsführung der Sportboothafen Norderney GmbH und die Hafenwarte sind berechtigt, im gesamten Geltungsbereich Weisungen zu erteilen.

2.2 Die Material- und Technikwarte sind berechtigt, in der Werkstatt und den Lagerstätten Weisungen zu erteilen.

2.3 Die Hallenwarte sind berechtigt, in ihren jeweiligen Hallen Weisungen zu erteilen, die der Einhaltung der Hallenordnung dienen.

3. Zutritt- und Aufenthaltsberechtigung

3.1 Die Mitglieder des Seglervereins dürfen sich in allen frei zugänglichen Bereichen aufhalten.

3.2 Bootseigner, die einen Mietvertrag für einen Hallenstellplatz haben, dürfen sich in den jeweiligen Hallen aufhalten und auch an ihren Booten arbeiten (näheres siehe unter Pkt. 10).

3.3 Vereinsfremden Personen ohne eigenen Hallenplatz ist der Zugang im gesamten Geltungsbereich nicht gestattet. Arbeiten an den Booten durch vereinsfremde Personen (z.B. Servicetechniker) müssen vor Arbeitsbeginn bei den Hallenwarten bzw. Hafenmeistern, mit Angabe über Art, Umfang und Dauer, angemeldet werden.

4. Haftung

4.1 Der Seglerverein und die Sportboothafen Norderney GmbH weisen ausdrücklich darauf hin, dass das gesamte Winterlager (Hallen sowie Freigelände) hochwassergefährdet ist.

4.2 Die Nutzung von vereinseigenen Einrichtungen, das Begehen und der Aufenthalt sowie das Einlagern von Booten und anderen Gegenständen im gesamten Geltungsbereich erfolgt ausschließlich auf Risiko des Einlagernden.

4.3 Der Seglerverein und die Sportboothafen Norderney GmbH versichern eingelagerte Sachen nicht, sie empfehlen den Abschluss einer ausreichenden Kaskoversicherung.

4.4 Der Seglerverein und die Sportboothafen Norderney GmbH sowie ihre Organe übernehmen keinerlei Bewachungs- oder Überwachungsmaßnahmen oder sonstige Obhutspflichten hinsichtlich der eingelagerten Sachen oder den, vom Einlagernden bzw. den von ihm beauftragten Personen, ausgeführten Arbeiten.

4.5 Der Einlagernde haftet persönlich und unbeschränkt für alle von ihm und seinen Beauftragten schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig, auch leicht fahrlässig) verursachten Schäden (siehe Punkt 5.1).

4.6 Der Verein haftet für Schäden und Sachverlust auf dem Vereinsgelände und in den Vereinsräumen, die durch den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen oder durch die von den zuständigen Organen des Vereins verfüzten Maßnahmen entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Haftpflicht

5.1 Vor der Einlagerung des Bootes in einer der Hallen oder auf dem Freigelände hat der Bootseigner den Nachweis einer aktuellen Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 10 Mio. Euro unaufgefordert zu erbringen.

5.2 Erfolgt der Nachweis nicht oder ist der Versicherungsschutz unzureichend wird kein Hallenplatz vergeben.

6. Sicherheitsauflagen gegen Verletzungen von Personen und Schäden an der Halle und eingelagerten Gegenständen, Masten und Booten

Jeder, der sich im Geltungsbereich aufhält, hat folgende Sicherheitsmaßnahmen zu befolgen und auf Fehlverhalten anderer zu achten. Handelt ein Bootseigner oder eine von ihm beauftragte Person dem zuwider, ist der Bootseigner für Schäden, die am Vereinseigentum bzw. dem von Dritten entstehen, haftbar.

6.1 Das Rauchen in den Hallen ist untersagt.

6.2 Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten.

6.3 Jeder Bootseigner ist verpflichtet, sich über sämtliche Brandschutzeinrichtungen und deren Standorte zu informieren.

6.4 Vor dem Verlassen der Halle sind alle elektrischen Verbindungen vom Boot zur vereinseigenen elektrischen Anlage zu trennen.

6.5 Die Bootseigner haben darauf zu achten, dass das Hallentor und die Türen stets geschlossen sind.

Gekennzeichnete Fluchttüren dürfen nicht verschlossen sein und müssen freigehalten werden.

6.6 Bei allen Arbeiten ist darauf zu achten, fremdes Eigentum vor eventuellen Schäden zu schützen. Boot und Trailer sollen so beschaffen und abgesichert sein, dass im normalen Hallenbetrieb keine Verletzungsmöglichkeiten bestehen.

6.7 Offenes Feuer ist in den Hallen untersagt.

6.6 Die Lagerung von Treibstoff, Petroleum, Spiritus oder Propan/Butangas in beweglichen Behältern ist untersagt.

6.8 Die Lagerung explosiver Stoffe in der Halle ist untersagt. Dazu gehören auch Munition für Signalpistolen, Seenotraketen, Signalfeuer u. ä.

6.9 Arbeiten mit Schweißapparaten, Brennern, Lötlampen und Winkelschleifern sind vor Arbeitsbeginn vom Vorstand/Hallenwart zu genehmigen. Sie dürfen, sofern deren Verwendung nicht anderweitig untersagt ist, nur mit äußerster Vorsicht und unter Bereithaltung von geeigneten Löschmitteln ausgeführt werden. Leicht entflammbare Materialien sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.

6.10 Die Benutzung von Heizgeräten jeglicher Art ist generell verboten.

6.11 Elektrische Werkzeuge und andere elektrische Geräte, die mit der vereinseigenen elektrischen Anlage verbunden werden, müssen den jeweils gültigen VDE-Vorschriften entsprechen.

6.12 Sandstrahlen und Spritzlackieren ist in den Hallen generell verboten.

6.13 Bootstrailer müssen entsprechend der Größe und des Gewichts des Bootes so ausgelegt sein, dass ein Transport uneingeschränkt und gefahrlos möglich ist. Die Trailer sind stets fahrbereit zu halten. Die Reifen müssen aufgepumpt, die Lager geschmiert und die Lenkung muss leichtgängig sein. Eigner, deren Bootstrailer technische Mängel aufweisen, können auf Vorstandsbeschluss den Stellplatz verlieren. Der Bootstrailer muss dann vom Vereinsgelände entfernt werden bzw. in einen sicheren Zustand versetzt werden. Etwaige Kosten sind vom Bootseigner zu tragen.

6.14 Masten sind in den dafür vorgesehenen Masthalterungen zu lagern. Wanten, Salinge und Stagen sind zu entfernen. Die Masten sind gegen Herabfallen zu sichern, eigenmächtiges Verlegen oder Verschieben fremder Masten ist untersagt. Es ist darauf zu achten, dass die Mastenlager platzmäßig optimal ausgenutzt werden. Die Bäume gehören nicht ins Mastenlager und sind am Boot zu lagern.

- 6.15** Der Probelauf von Motoren in der Halle ist unter der Bedingung gestattet, dass die Brandmeldeanlage abgeschaltet wird, dabei sind die Abgase ins Freie zu führen und die Schiffsschraube ist gegen Personenschäden zu sichern. Verursacht der Probelauf einen Fehlalarm, hat der Verursacher die Kosten zu tragen
- 6.16** Eigenmächtiges Rangieren fremder Boote ist untersagt.
- 6.17** Die Nutzung der vereinseigenen Zugfahrzeuge (Trecker, Gabelstapler oder Radlader) ist nur den ausgewiesenen Personen gestattet. Vereinsfremde Zugfahrzeuge sind nur mit Genehmigung des Vorstandes/Hallenwartes zu nutzen.
- 6.18** Ein Winterdienst erfolgt auf dem gesamten Gelände nicht.

7. Stellplatzvergabe

- 7.1** Die Hallenplätze sind kostenpflichtig, sie können nicht durch Arbeitsstunden abgegolten werden.
- 7.2** Plätze werden für die Wintersaison (1.10. bis 31.5.) und die Sommersaison (1.6. bis 30.9.) vergeben.
- 7.3** Jeder Bootseigner, der einen Liegeplatz am vereinseigenen Steg hat, kann einen Antrag auf einen unbefristeten Hallenplatz stellen. Bei befristeten Winterlagerverträgen muss jährlich ein neuer Antrag bis zum 31. August des Jahres gestellt werden. Abmeldungen müssen ebenfalls bis zu dem Zeitpunkt erfolgen.
- 7.4** Die Vergabe der freien Hallenplätze erfolgt nach demselben Punktesystem, nach dem auch die Liegeplätze an der Steganlage vergeben werden. Dieses Punktesystem wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist für jedes Mitglied bindend.
- 7.5** Hallenplätze können auch an Nichtmitglieder vergeben werden, sie bekommen generell nur Jahresverträge. Vereinsmitglieder sind bevorzugt.
- 7.6** Der Hallenplatz ist nicht übertragbar.
- 7.7** Erwirbt der Bootseigner ein anderes Boot gleicher Größe oder kleiner besteht der Anspruch weiter, bei einem größeren Boot erlischt der Anspruch auf einen Platz. Der Bootseigner hat erst wieder Anspruch auf einen Hallenplatz, wenn er nach dem Punktesystem an der Reihe ist und ein seiner Bootsgröße entsprechender Platz vorhanden ist.
- 7.8** Wer sein Boot länger als 5 Jahre dauerhaft lediglich einlagert, verliert den Anspruch auf einen Hallenplatz.
- 7.9** Alljährlich kann es zu Veränderungen der Hallenpläne kommen, daher hat der Bootseigner keinen Anspruch auf Lage und Beschaffenheit des Hallenplatzes.

8. Vertragsbedingungen

Der Mietvertrag für den Hallenplatz wird abhängig vom Lagerplatz zwischen dem Bootseigner und der Sportboothafen Norderney GmbH bzw. dem Seglerverein Norderney e.V. geschlossen.

9. Gemeinschaftsarbeit

- 9.1** Jeder Bootseigner hat sich an der Hallenbelegung und an der Hallenräumung zu beteiligen oder einen Vertreter zu stellen. Die Termine werden durch die Hallenwarte kommuniziert. Nimmt ein Bootseigner oder sein Vertreter nicht an einem festgesetzten Termin für die Gemeinschaftsarbeit teil, so ist der Verein berechtigt, die an diesem Termin nicht geleistete Arbeitszeit mit dem jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung zu stellen.
- 9.2** Um die Gemeinschaftsarbeit nicht zu behindern, ist das Aufbocken der Trailer frühestens eine Woche nach der offiziellen Hallenbelegung gestattet. Ebenso soll das Abbocken spätestens eine Woche vor der offiziellen Hallenräumung erfolgen.

10. Arbeiten an den Booten

10.1 Bei allen Tätigkeiten am eigenen Boot ist auf die eigene und fremde Sicherheit zu achten. Für dabei auftretende Schäden ist allein der Bootseigner verantwortlich.

10.2 Schäden an fremden Booten und an vereinseigenen Einrichtungen sollen vermieden werden. Tritt ein Schadensfall ein, ist dieser sofort beim Vorstand/Hallenwart und dem Geschädigten anzuzeigen.

10.3 Der Arbeitsbereich in der Halle oder im Außenlager ist sauber zu halten.

10.4 Schleifarbeiten dürfen nur bis zum 31. März in der Halle ausgeführt werden. Es ist möglichst eine Absauganlage einzusetzen.

10.5 Entrostungsarbeiten an Boot oder Trailer mit dem Winkelschleifer oder ähnlichen elektrischen Geräten ist in den Hallen nicht erlaubt.

10.6 Eine Bootswäsche in der Halle darf nur mit einem Eimer und Schwamm/Bürste ausgeführt werden, nicht mit dem Schlauch.

10.7 Der anfallende Schmutz ist zeitnah zu entsorgen.

10.8 Sondermüll (Farbreste, Batterien, Öle, Fette oder Bilgewasser) ist von jedem Eigner auf eigene Kosten zu entsorgen.

11. Kennzeichnung der eingelagerten Gegenstände

11.1 Aus dem Selbstverständnis guter Seemannschaft heraus dürfen nur Gegenstände des Bootssports in den Hallen gelagert werden. Boote und Trailer müssen mit dem Namen des Eigners und dessen Telefonnummer gekennzeichnet sein. Masten müssen am Mastfuß und Bäume am Lümmelbeslag mit dem Namen des Bootes gekennzeichnet sein. Alle sonstigen eingelagerten Gegenstände müssen so gekennzeichnet sein, dass sie jederzeit dem Eigentümer zugeordnet werden können. Gleiches gilt für Spinde, Schränke, Truhen und ähnliches. Gegenstände ohne Kennzeichnung werden vom Hallenwart gekennzeichnet und können nach einer Karenzzeit von 14 Tagen aus der Halle entfernt werden.

12. Allgemeines

12.1 Bei Nichtbeachtung dieser Hallenordnung bzw. Nichtbefolgung der Anweisungen der Hallenwarte kann der Vorstand in dringlichen Fällen, unabdingbare Arbeiten auf Rechnung und Gefahr des betroffenen Bootseigners durchführen lassen. Bei Verstößen kann der Vorstand den Stellplatz entziehen und den Zutritt zum Gelände und zu den Hallen untersagen. Der Vorstand ist bei Verstößen berechtigt, das Boot vom Gelände zu entfernen oder durch eine Firma entfernen zu lassen. Die Kosten, auch für eine evtl. notwendige Überführung ans Festland, trägt der Bootseigner.

12.2 Der Bootseigner ist für den ihm ausgehändigten Schlüssel verantwortlich, er darf weder nachgemacht noch an vereinsfremde Personen verliehen werden. Er hat die Kosten zu tragen, wenn bei Verlust des Schlüssels der Wechsel der gesamten Schließanlage erforderlich wird.

12.3 Nach einem Zeitraum von fünf Jahren ohne Bewegungen oder Fortschritte verfällt der Lagerplatz und das Schiff muss entfernt werden. Wenn sich der Eigner nicht selbst darum kümmert, darf das Schiff in diesen Fällen von Verantwortlichen des Vereins oder der Sportboothafen Norderney GmbH bewegt und umgesetzt werden bzw. gegebenenfalls durch eine Firma entfernt werden. Fahruntüchtige Boote und Fahrzeuge, von denen eine augenscheinliche Gefahr ausgeht, sind aus Sicherheitsgründen vom Gelände zu entfernen. Die Fahrtüchtigkeit ist im Zweifelsfall nachzuweisen. Sollte die Entfernung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgen, ist der Verein berechtigt, die Entfernung oder Entsorgung auf Kosten des Eigners selbstständig vorzunehmen. Das Fristsetzungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist.

13. Schlussbemerkungen

13.1 Diese Hallenordnung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss den Erfordernissen angepasst werden.

13.2 Bei Unstimmigkeiten, die sich aus der Umsetzung dieser Hallenordnung ergeben, ist der jeweilige Vertragspartner bemüht, diese in Zusammenarbeit mit dem Betroffenen zu regeln.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hallenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Hallenordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige Regelung treten, deren Wirkungen den Vereinsinteressen am nächsten kommen. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Hallenordnung als lückenhaft erweist.

Die Hallenordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 6. August 2026 beschlossen und ist ab dem 06.08.2026 anzuwenden.

Norderney, den 06.08.2026

Lutz Brandt

Thorsten Rademacher
Jan Flessner

Erster Vorsitzender
Seglerverein Norderney

Geschäftsführer
Sportboothafen Norderney GmbH

In der Hallenordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.